Informationen Zweitprüfer

Im Ausnahmefall können gemäß § 65 Abs. 1 HG NRW Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die "in der beruflichen Praxis erfahren" und "in Ausbildung erfahren" sind. Nach Rücksprache mit dem Ministerium wird das Gesetz wie folgt interpretiert:

Von einer ausreichenden "beruflichen Praxiserfahrung" wird ausgegangen, wenn eine berufliche Tätigkeit außerhalb des Studiums von wenigstens drei Jahren nachgewiesen ist. Hierbei kann diese Praxiserfahrung erst zeitlich nach dem Erreichen des Studienabschlusses gewonnen werden, denn erst ab diesem Zeitpunkt liegt beim Prüfungsberechtigten die Qualifikation vor, über die er im Prüfungsgeschehen später urteilen will. Die wissenschaftliche Mitarbeit begründet umgekehrt gerade keine Erfahrung in der Praxis, da hier stets ein Zusammenhang zur Lehre (dies ergibt sich bereits aus der Begrifflichkeit selber) besteht. Die berufliche Praxis muss aber gerade in dem Beruf erfolgen, für den der Studiengang einen berufsqualifizierenden Abschluss bereitstellt (vgl. § 60 Abs. 1 S. 2 HG NRW).

Die "Erfahrung in der Ausbildung" kann über den Nachweise einer Lehrtätigkeit als Dozent/in, als Lehrbeauftragte/r, als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder vergleichbare Lehrtätigkeiten erfolgen. Hierbei wird die Wahrnehmung selbstständiger Lehraufgaben im Grundsatz nicht vorausgesetzt. Die gem. § 44 Abs. 2 S. 1 HG NRW wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich nur zustehende Befugnis zur unselbstständigen Lehre ist ausreichend, aber auch notwendig, um die vorgenannte Erfahrung in der Ausbildung zu gewinnen. Im Hinblick auf den nachzuweisenden Zeitablauf gilt das oben Gesagte entsprechend.

Beide Voraussetzungen müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes kumulativ vorliegen.

Beispiele:

- Berufspraktiker, die Lehrerfahrungen in einer vorangegangenen Zeit als wissenschaflicher Mitarbeiter gesammelt haben
- Berufspraktiker, die in der Vergangenheit Lehraufträge angenommen haben.
- Freiberufliche Dozenten, die in der Vergangenheit Praxiserfahrungen gesammelt haben

Sankt Augustin, den 28.20.2021